

rungen für eine vorbildliche Ordnung und Sicherheit in den Betrieben gerecht zu werden. Die Mitwirkung der Kollektivvertreter in der gerichtlichen Hauptverhandlung ist nur die Voraussetzung für die Erfüllung dieser umfassenden und komplizierten Aufgabenstellung.

Die Rechte des Kollektivvertreters beginnen mit seiner Beauftragung durch das Kollektiv. Im einzelnen sind hervorzuheben sein Recht auf

- Teilnahme an der Hauptverhandlung und auf Darlegung der Auffassung des Kollektivs zum bestehenden Tatverdacht und zur Persönlichkeit des Angeklagten. Dabei ist der Kollektivvertreter verpflichtet, an der gesamten Hauptverhandlung (einschließlich Urteilsverkündung) teilzunehmen und wahrheitsgemäß die auf Tatsachen beruhende Einschätzung des Kollektivs (§ 36) vorzutragen. Hinsichtlich der Ladung des Kollektivvertreters ist auf §§ 37 und 296 zu verweisen;

- Stellungnahme zu allen bedeutenden Fragen in der gerichtlichen Hauptverhandlung bis zum Schluß der Beweisaufnahme (§ 227) ;

- Mitwirkung an der Auswertung des Verfahrens verbunden mit der Pflicht zur Berichterstattung über die Ergebnisse des Strafverfahrens vor dem beauftragenden Kollektiv.

Die Wahrnehmung dieser Rechte ist gesellschaftliche Pflicht gegenüber dem beauftragenden Kollektiv. Ihm gegenüber ist der Kollektivvertreter rechenschaftspflichtig.

4.3.6.

Die Organe der Jugendhilfe

Die Organe der Jugendhilfe nehmen entsprechend ihrer Verantwortung für die Erziehung der Jugend, insbesondere sozial fehlentwickelter Jugendlicher im Strafverfahren gegen Jugendliche eine besondere Stellung ein. Sie unterstützen und beraten die Organe der Strafrechtspflege bei der

- Feststellung der Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten und seiner Schuldfähigkeit,

- Aufklärung und weiteren Gestaltung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen,

- Anordnung von Maßnahmen im Ermittlungsverfahren und der Findung erzieherisch wirksamer Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 65 StGB, §§ 21, 71, 339 StPO).

Paragraph 71 verfolgt den Zweck, die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe auf die sozialpädagogisch bedeutsamen Strafverfahren zu konzentrieren. Er regelt die prozessualen Rechte und Pflichten der Organe der Jugendhilfe und betont ihre Verpflichtung, auf Ersuchen der Organe der Strafrechtspflege am Strafverfahren mitzuwirken und sachkundige Einschätzungen über die Entwicklung des Jugendlichen und seine Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse abzugeben (vgl. 9.4.).

4.4.

Beteiligte am Strafverfahren ohne Mitgestaltungsrechte

In diesem Abschnitt werden die Stellung der Zeugen und sachverständigen Zeugen, der Sachverständigen, der Dolmetscher und der gerichtlichen Protokollführer im Strafverfahren behandelt. Alle diese Personen haben Rechte und Pflichten im Strafverfahren, gestalten es jedoch nicht. Sie besitzen keine den Gang des Strafverfahrens direkt beeinflussenden Antrags- und Rechtsmittelrechte. In Erfüllung ihrer Pflichten tragen sie zur wahrheitsgemäßen Aufklärung der Strafsache, zur Gesetzlichkeit des Verfahrens und zur Findung einer gerechten und wirksamen Entscheidung bei.

In den meisten Strafverfahren werden Zeugen vernommen und in nicht wenigen erfordert die allseitige Aufklärung die Beiziehung eines Sachverständigen. Ohne die Mitwirkung eines Protokollführers ist eine gerichtliche Hauptverhandlung in Strafsachen undenkbar. Schließlich ist die Tätigkeit eines Dolmetschers im Strafverfahren unumgänglich, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte oder ein Zeuge nicht die Sprache beherrscht, in der das Verfahren durchgeführt wird.

4.4.1.

Zeugen und sachverständige Zeugen
Zeugen sind Personen, die in einem nicht